



MUSIKVEREIN 1860 RICKENBACH e.V.



VEREINSSATZUNG

Stand: 18.01.2003

Satzung

des „Musikverein 1860 Rickenbach e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein 1860 Rickenbach“ und hat seinen Sitz in Rickenbach/Hotzenwald - nachfolgend kurz Verein genannt -.
2. Zum Zwecke der Abgrenzung der verschieden gearteten Vereinsaktivitäten werden folgende Namenszusätze verwendet:
 - „Blasorchester“ im Musikverein 1860 Rickenbach
 - „Trachtenkapelle“ im Musikverein 1860 Rickenbach
 - „Bläserjugend“ im Musikverein 1860 Rickenbach
3. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 274 beim Amtsgericht in Bad Säckingen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung der Musik, insbesondere der besetzungsspezifischen Musikformen für Blas- und Schlaginstrumente auf einer breiten Grundlage und der Pflege der örtlichen Kultur und des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
 2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern,
 - b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
 - c) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde,
 - e) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Blasmusikverbandes Hochrhein e.V., dem Bund Heimat und Volksleben, sowie des Bundes Deutscher Blasmusikverbände, sowie sonstigen Dachverbänden,
 - f) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation,
 - g) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
 3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
-

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen der Gemeinde Rickenbach zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat, oder alternativ einer von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden, als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zufallen.

Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem Beitritt in die Bläserjugend des Vereins bzw. Beitritt in die Trachtenkapelle/Blasorchester. Aktivmitglieder nehmen an sämtlichen musikalischen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teil.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen die nicht an den Veranstaltungen gemäß § 2 mitwirken, die aber den Verein durch einen Jahresbeitrag unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein in besonderer Weise ideell und materiell unterstützen. Gastmusiker, die den Verein regelmäßig bei musikalischen Anlässen unterstützen und verstärken, werden ebenfalls als Fördernde Mitglieder bezeichnet. Ebenso der/die Vereinspräsident(en) und Fähnrich(e).
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Näheres dazu regelt die „Ehrenordnung“ des Vereins.

§ 5

Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
 2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Vereinsveranstaltungen usw.).
 3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.
-

§ 6

Austritt und Ausschluß

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluß erfolgt mit dem Datum der Beschlußfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlußfassung durch die Jahreshauptversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Die durch den Verein zur Verfügung gestellte Ausrüstung muß in einwandfreiem Zustand wieder zurück gegeben werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) sich von der zuständigen Institution des Vereins instrumental ausbilden zu lassen;
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Alle aktiven Mitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei.
5. Alle passiven Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich bis spätestens 31.12. zu entrichten.
6. Passive Mitglieder, die sich für den Verein in besonderer Weise einsetzen oder verdient gemacht haben, können durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht entbunden werden.
7. Die Fördermitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei.
8. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung,
 - b) der Vorstand.
-

§ 9

Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluß des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im 1. Quartal unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich einzuladen.
 2. Anträge und Anregungen sind dem ersten Vorsitzenden fristgerecht vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Hauptversammlung behandelt.
 3. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Ernennung von Vereinspräsident(en) und Fähnrich(e) gemäß Vorschlag des Vorstandes,
 - c) Bestimmung von Kassenprüfern,
 - d) Genehmigung der Aufgabenverteilungen gemäß des von der Vorstandschaft vorgelegtem Organigrammes,
 - e) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - f) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Entlastung des Vorstandes,
 - i) abschließende Beschlußfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen,
 - j) Aufnahme von Krediten über 5.000,-- Euro,
 - k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - l) Anerkennung/Aberkennung von Ehrenmitgliedern,
 - m) Bestätigung der Jugendordnung der Bläserjugend des Vereins,
 - n) Erlaß und Änderung der Ehrenordnung,
 - o) Änderung der Satzung,
 - p) Auflösung des Vereins.
 4. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, alle aktiven Mitglieder ab dem 16. (vollendeten) Lebensjahr, alle passiven und fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem 18. (vollendeten) Lebensjahr.
 - a) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen (als fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus.
 - b) Stimmübertragung ist nicht möglich.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 5. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als 50 % der stimmberechtigten Aktiv-Mitglieder anwesend sind.

Sollten bei der Hauptversammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Aktiv-Mitglieder erscheinen, muß innerhalb von 3 Monaten ein zweiter Termin angesetzt werden. In diesem Fall ist die Hauptversammlung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Aktiv-Mitglieder.

 - a) Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 - b) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, sowie vom Protokoll- oder Schriftführer zu unterzeichnen ist.
-

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Jugendleiter

- 1a. Weiter können in das Vorstandsgremium gewählt werden:
 - a) ein dritter Vorsitzender
 - b) ein Protokollführer
 - b) ein stellvertretender Kassierer
 - c) ein Beisitzer Jugend, gleichzeitig stellvertretender Jugendleiter
 - d) mehrere Beisitzer für besondere Aufgaben

2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung der Dirigenten (Dirigent Stammverein, Dirigent des Jugendorchesters, der Bläserjugend, sowie der oder des Vizedirigenten).
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
4. Die anfallenden Aufgaben des Tagesgeschäftes werden in einem Organigramm geregelt, das jährlich überarbeitet und der Hauptversammlung vorgestellt wird. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben auch sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Pro Quartal soll mindestens eine Sitzung stattfinden. Über die besprochenen Themen und der Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
7. Zu den Sitzungen können die Dirigenten, die Jugendvertreter der Bläserjugend, sowie sonstige Mitglieder hinzugezogen werden. Sie können beratend an den Sitzungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 11

Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 2. Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr neu bestimmt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
 3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muß in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
 4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen
-

Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden der entsprechenden Vorstandsmitglieder einzuberufen ist.

5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll und ob Einzelwahlen oder Blockwahlen durchgeführt werden sollen.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl durchgeführt.
7. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer/Vereinswarte wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwand kann eine Entschädigung gezahlt werden, über deren Höhe der Vorstand beschließt. Es können jedoch nur entstandene Kosten ersetzt werden.
8. Vereinspräsident(en) und Fähnrich(e) werden für eine Amtszeit auf unbestimmte Dauer gewählt und ernannt.

§ 12

Musikausschuss

1. Die musikalische Leitung des Vereins und der Bläserjugend liegt in den Händen des Musikausschusses, welcher vom Hauptdirigenten geleitet wird.
2. Er setzt sich zusammen aus den Dirigenten des Blasorchesters, der Trachtenkapelle und des Jugendorchesters, den Vizedirigenten, dem Jugendleiter, dem ersten Vorsitzenden und qualifizierten Vereinsmitgliedern, die vom Vorstand dazu bestimmt werden können. Der Musikausschuss bestimmt den Hauptdirigenten/musikalischen Leiter. Die letzte Entscheidungsbefugnis liegt beim Vorstand.

§ 13

Vereinspräsident

Die Hauptversammlung kann einen ehrenamtlichen Vereinspräsidenten ernennen. Der Präsident nimmt lediglich präsentierende Aufgaben wahr. Die Ernennung von stellvertretenden Präsidenten ist möglich.

§ 14

Bläserjugend des Vereins

1. Die Bläserjugend des Vereins ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Musikvereins.
 2. Aufgaben, Zweck und Organisation der Bläserjugend des Vereins sind in einer gesonderten Jugendordnung festzulegen, die von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt wird.
 3. Die Jugendordnung sichert der Bläserjugend des Vereins Selbstständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
 4. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Bläserjugend unterliegt der Kontrolle und der Zustimmung des Vereins.
 5. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu unterrichten.
 6. Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des Vereins. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben durch den Vorstand des Vereins.
 7. Das Patronatsverhältnis kann von beiden Seiten nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins bzw. der Bläserjugend geschädigt werden.
-

§ 15

Ehrungen

Um verdiente Mitglieder und Förderer des Vereins auszuzeichnen, werden Ehrungen durchgeführt. Einzelheiten werden in einer Ehrenordnung geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird. Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrenordnung.

§ 16

Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muß auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 17

Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder, welche bei der Hauptversammlung anwesend sind, aussprechen. Zur Auflösung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muß auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft. Ältere Satzungen verlieren somit ihre Gültigkeit.

Beschlossen am 18. Januar 2003 in Rickenbach .
